



**SR Maria**  
**Theresia von**  
 **Gottes Gnaden**  
**Römische Kaiserin,**  
 in Germanien/ Ungarn/

Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien etc. etc.  
 Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin  
 zu Burgund/ Steyer/ Bärnthem/ Crain/ und Wür-  
 ttemberg; Gräfin zu Tausburg/ Flandern/ Tyrol/  
 Görz/ und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und  
 Saar; Groß- Herzogin zu Toscana/ etc. etc.

**S** Abtietten all- und jeden in Unserem Erb- Herzogthum Crain /  
 Graffschafften Görz/ und Gradisca, Fiume, auch Hauptmanns  
 schafft Tolmain, und Titsch sich befindenden Herrschafften, Dorff-  
 und Grund-Obriigkeiten/ sowohl Geist- als Weltlichen hoch- und niede-  
 ren Standes. Persohnen/ wie auch allen Städt- und Märckten / deren  
 Burgermeistern / und Richtern / und sonst allen denen / welchen dieses  
 Unser gnädigstes Patent zulesen / oder zuhören vorkommet / Unsere  
 Gnad / und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: Wie daß einige  
 Zeit hero mußfälligt wahrgehohmen worden / wasmassen verschiedene  
 Herren / und Ritterstands- Persohnen Mann- und weiblichen Ges-  
 schlechts in Unseren Erblanden / wann siebte entweder nach ihren erreich-  
 ten vogtbahren Jahren aus der Vormundschaft getretten / oder aber  
 bey Absterben ihrer Eltern bereits ihre Vogtbahrheit erreicht haben /  
 meistens in denen ersten Jahren nach ihrer Vogtbahrheit mit ihren  
 Vermögen sehr übel gebahren / und in kurzer Zeit das von ihren Eltern  
 mühesamm erworbene grösten theils durchbringen / dardurch aber /  
 um Uns / und dem Publico zudienen / auch pro Decore Familiae weis-  
 ter fort zukommen / sich auffer allen Stand setzen.

Nun wollen Wir es zwar bey denen in denē Landes- Gesäßen auß-  
 gemessenen Annis Majorennitatis noch fernehrshin gnädigst bewenden  
 lassen / jedoch nur quod ad hos Effectus, daß eine majorenn gewordene  
 Manns- oder Weibs- Persohn aus dem Herren- oder Ritter- Stand bey  
 setz

seiner / oder ihrer Verhehlung Pacta dotalia aufrichten / auch über  
sein / oder ihr Vermögen per actus ultimæ voluntatis disponiren  
können.

Dahingegen statuiren / und verordnen Wir hiemit / daß wann  
auch vermög deren Lands-Gesäßen ein Manns / oder Weibs-Persohn  
die vogtbahre Jahre erreicht hätte / jedannoch derselbe / oder dieselbe  
beyon sein / oder ihrem Vermögen absque Authore, Prætoris, und also/  
ohne solches vorhero bey der gehörigen Gerichts-Stelle angezeigt /  
und darüber die gerichtliche Verwilligung erhalten zuhabē / weder etwas  
zuveralieniren / noch solches zu oneriren / oder Schulden zucontrahiren /  
noch einiges Activ-Capital aufzunehmen / und also weder einige Con-  
tractus mutuos, noch auch andere Contractus, und Verschreibungen  
gen / wordurch eine Persohn ihre Conditionem deterioorem machet /  
zucelebriren / und zuerrichten befugt seyn solle / biß nicht Er / oder Sie  
das 24te Jahr vollkommenlich zurückgeleget habe; Widrigen falls /  
und da dieser Unserer allergnädigsten Verordnung zuwider gehandelt  
würde / sollen alle dargegen unternohmene Actus unkräftig / null,  
und nichtig seyn; Gleichwie Wir dann auch ein solches Respectu deren  
jenigen Activ-Capitalien / welche einer solchen majorenn-gewordenen  
Manns- oder Weibs-Persohn immittels / und biß Er / oder Sie das  
24te Jahr vollständig zurückgeleget haben wird / etwa von dem Debi-  
tore selbstn aufgekündigt würden / ebenfalls beobachtet haben wol-  
len: daß nemlichen sothane Aufkündigung jedesmahl de Casu in Ca-  
sum der behörigen Gerichts-Stelle so wohl von dem Debitore als auch  
von dem Creditore angezeigt / und solches aufgekündigte Capital hin-  
widerum auf ein sicheres Orth mit Vorwissen vorgedachter Gerichts-  
Stelle angeleget werde.

Damit aber diese Unserer gnädigste Verordnung zu Hinterge-  
hung / und Bevorthellung treuherziger Creditorum nicht müßbrau-  
chet / auch allen etwo ersonnen werden darffenden Arglistigkeit vorge-  
bogen werde;

Als statuiren Wir ferner / daß in jenem Fall / wann ein Do-  
lus von seiten derjenigen Persohn / welche die außgemessene 24. Jahr  
noch nicht erfüllet hat / unterlauffete / daß sie nemlichen bey Aufneh-  
mung eines Darlehens / oder bey einen anderen Contract ihr alter Ver-  
flissentlich verschwigen / oder sich gar pro Majore 24. annis ausgege-  
ben / und also jemanden ad contrahendum sine Consensu & authori-  
tate Prætoris induciret hätte / solche Persohn daßjenige / so sie ihren  
Mit-Contrahenten schuldig worden ist / zubezahlen / und zuprästi-  
ren gehalten / annebst aber auch mit einer ihren Vermögen / und dem  
unterloffenen Dolo proportionirten Geld-Straff zuhanden der Cassæ  
Pauperum belegt / oder allensfalls / da solche Persohn mit keinen Ver-  
mögen versehen wäre / nach Beschaffenheit deren Umständen am Leib  
bestraff

bestraffet werden solle; Worinfallß wie dann das Arbitrium respectu vorerwehnter zuverhängen- kommenden Bestraffungen dem Richter überlassen.

Wann hingegen ein Dolus ex parte Creditoris unterlauffete / welcher seinen Debitorem annoch nicht 24. Jahr erfüllet zu haben positive gewußt / und dannoch contrahiret / oder gar selbst seinen Debitorem zucontrahiren verleitet hätte / ein solcher wird nebst Verlur- stigung dessen / so ihm der Debitor minor 24. annis schuldig worden (welches gleichfalls von dem Schuldner zu handten der Cassæ Paupe- rum abzuführen ist) annoch zur Straff 10. pr. Cento von dem ihm schuldig wordenen Quanto ebenfalls zu handten der Cassæ Pauperum zuerlegen haben;

Da aber bey dergleichen cum Dolo Creditoris für sich gehenden Contracten untereinstens ein wucherlicher Handel mit unterlauffete / in solchen fall lassen Wir es bey deme bewenden / was disfalls ohne des me schon in denen Landes Gesäzen / und sonst in denen wegen wucher- lichen Handlungen ergangenen besondere Verordnunge außgemessen ist.

Falls endlichen ex parte Creditoris zwar kein Dolus unterlauf- fete / dannoch aber sich ergebete / daß der Creditor bey einem sich gar wohl ereignen-könnenden Zweifel um die qualitem Debitoris sich ent- weder gar nicht / oder doch nicht genugsam informiret hätte / ein sol- cher Creditor soll nebst deme / daß obverordneter Massen der Actus ohnedis schon null, und nichtig ist / seiner Anforderung verlur- stiget werden; Zumahlen dergleichen Creditor sich es selbst beyzumessen hat / daß er um die Eigenschafft seines Schuldners sich nicht erkundiget habe / jedoch wird der Schuldner in disem Fall daß seinem Creditori, oder Mit-Contrahenten schuldige Capital cum sua causa zubehal- ten nicht befugt / sondern dasselbe zu handten der Cassæ Pauperum zu- entrichten schuldig seyn.

Und damit denen Collusionen / welche etwa zwischen dem De- bitore und Creditore gespillet werden dürfften / wo folglich niemah- len / oder gar selten dergleichen für sich gehende Contractus entdeckt werden würden / vorgebogen werde;

So verordnen Wir hiemit gnädigst / daß die über solche Contra- ctus errichtete Instrumenta, oder Obligationes nicht viâ ordinariâ In- tabulationis, oder der sonst gewöhnlichen Vormerckung tractiret / sondern bey jenem Amt / oder Stelle / wo dergleichen Intabulation, oder Vormerckung zubeschehen pfleget / nur ad Notam genohmen wer- den solle / und ist sogleich Unser Königl. Cammer-Procuratur zu exciti- ren / damit vorhero bey der gehörigen Gerichts-Stelle eruiert werde / ob / und ex cujus Parte ein Dolus unterlossen seye?

Alles / was Wir hirtvorstehend Respectu dern Persohnen hds- deren Standes gnädigst / und ernstlich verordnen / solches wollen Wir  
auch

auch für die burgerlichen Stands-Persohnen Mann- und weiblicher  
Geschlechts / so das 24te Jahr ihres Alters noch nicht erreicht / hiemit  
verstanden haben / mit alleinigen Ausnahm dem Professionisten / und  
Persohnen von Handl. Stand / jedoch dergestalten / daß dergleichen  
Leuthen die Contrahirung gleich nach erreichter Vogtbahrkeit / wann  
sie auch das 24te Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet hätten / zwar  
nicht verschräncket seyn / Jegleichwollen aber von einer Persohn solcher  
Condition die Handlung / oder das Gewerb nicht anderst / als Autho-  
re, & consensu Pratoris, nemlichen des Magistrats angetretten werden  
solle / welcher vorhero die Eigenschafften / und Inclination einer solchen  
Persohn wohl zu examiniren / so dann auf die Gebahrung mit dem Ver-  
mögen / und Treibung der Handlung / oder der Profession fleißig zum-  
vigiliren / und da es sich außerte / daß ein solcher Mensch mit seinem Ver-  
mögen nicht wohl zugebahren anfangt / ex Officio solche Vorkehrung  
zumachen haben wird / damit selbter sein Vermögen nicht versplittere.

Dises ist also Unser gnädigster Will / und Meinung / deme jeders  
männiglich / dem es angehet / auf das genaueste nachzukommen / sich  
hiernach zu achten / und vor Schaden zu hütten wissen wird. Geben in  
Unserer Haupt-Stadt Laybach den 22ten Merzen 1751.

Johann Seyfrid Graf  
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac. Cæsareo-  
Regiæ Majestatis in Consilio Re-  
præsentationis & Cameræ.

Franz Joseph Wenger.